

**Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage**

- Drucksache 17/2953 -

Wortlaut der Anfrage des Abgeordneten Burkhard Jasper (CDU), eingegangen am 11.02.2015

**Welchen Einfluss nimmt die Landesregierung auf die beabsichtigte Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes?**

In der *Neuen Osnabrücker Zeitung* ist berichtet worden, dass im Bundeswirtschaftsministerium ein Referentenentwurf vorgelegt wurde, der auch beim Energieleitungsausbaugesetz Änderungen vorsehe. Danach soll auch eine Teilerdverkabelung der Leitung Wehrendorf–Gütersloh zur Einführung in die Umspannanlage Lüstringen ermöglicht werden. Derzeit laufe die Abstimmung mit den Bundesländern.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Haben niedersächsische Regierungsvertreter vor der Vorlage des Referentenentwurfs Einfluss auf die Ausgestaltung genommen?
2. Haben Regierungsvertreter im Abstimmungsprozess beispielsweise bei der mündlichen Anhörung am 12. Januar 2015 im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Stellungnahmen abgegeben?
3. Welche Änderungen haben die Regierungsvertreter vorgeschlagen?
4. Wird die Regierung sich dafür einsetzen, dass weitere bisher als Freileitungen vorgesehene Projekte wie die Strecke im südlichen Osnabrücker Stadtgebiet (EnLAG - Projekt Nr. 18 Lüstringen–Westerkappeln) teilverkabelt werden können?
5. Wird die Regierung sich dafür einsetzen, dass eine Trasse nicht realisiert wird und aus dem EnLAG gestrichen wird, wenn sich herausstellt, dass die Leitung nicht mehr unbedingt erforderlich ist?

(An die Staatskanzlei übersandt am 19.02.2015)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
- MinBüro-01425/17/7/11-0047 -

Hannover, den 20.03.2015

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass bei allen Neubauleitungsvorhaben im Stromnetzausbau die Option der Teilerdverkabelung eingesetzt werden kann, um zu möglichst konfliktarmen Trassenführungen zu kommen.

In der Vergangenheit konnte im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) die Teilerdverkabelungsoption nur für bestimmte Pilotstrecken eingesetzt werden. Dazu gehörten nicht die geplanten Maßnahmen im Osnabrücker Raum.

Die Landesregierung hat daher im Mai 2014 im Zusammenhang mit den Beratungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Bundesrat die Initiative ergriffen und eine Ausweitung der Teilerdverkabelungsoption auf alle Netzausbaumaßnahmen vorgeschlagen. Diese Initiative fand zwar im Bundesratsverfahren noch keine ausreichende Mehrheit, führte aber dazu, dass die Bundesregierung zumindest für alle neuen Gleichstromausbaumaßnahmen Teilerdverkabelung ermöglichen

wollte und entsprechende Rechtsänderungen vom Bundestag beschlossen wurden. Darüber hinaus leitete das Bundeswirtschaftsministerium Gespräche mit den Netzbetreibern und den vom Netzausbau besonders betroffenen Bundesländern ein, um weiteren Reformbedarf zu ermitteln. In diesen Gesprächen setzte sich die Landesregierung dafür ein, die Teilerdverkabelungsmöglichkeiten auch für die Netzausbaumaßnahmen im vermaschten Drehstromnetz auszuweiten.

Zum Jahreswechsel 2014/2015 legte das Bundeswirtschaftsministerium dann den Bundesländern und den Netzbetreibern einen noch nicht in der Bundesregierung abgestimmten Referentenentwurf zur Stellungnahme vor, der diverse Veränderungen des Netzausbaurechts beinhaltet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung hat sich intensiv für eine bürgerfreundlichere Ausgestaltung des Netzausbaurechts auch in allen Arbeitskontakten zum Bundeswirtschaftsministerium eingesetzt.

Zu 2:

Ja.

Zu 3:

Die Landesregierung hat sich insbesondere dafür ausgesprochen, die Anwendung der Teilerdverkabelungsoption möglichst für alle neuen Netzausbaumaßnahmen zu ermöglichen und darüber hinaus auch zur Lösung naturschutzfachlich bedingter Konflikte einsetzen zu können.

Zu 4:

Das EnLAG-Projekt Nr. 18 (Lüstringen–Westerkappeln) mit Berührung des Osnabrücker Stadtgebietes insbesondere in den Ortsteilen Hellern, Nahne und Voxtrup sowie des Ortsteils Gaste der Gemeinde Hasbergen ist ein Vorhaben, bei dem es sich um eine Umbeseilung auf vorhandenen Masten handelt, die nach der im Jahr 1982 im Anzeigeverfahren nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz a. F. erteilten Genehmigung bereits für den Betrieb mit 2 x 110-kV-, 2 x 220-kV- und 2 x 380-kV-Stromkreisen errichtet wurden.

Aus dem im Jahr 1982 durchgeführten Anzeigeverfahren sind die Errichtung des Freileitungsgestänges zur Aufnahme von jeweils zwei Stromkreisen auf den Spannungsebenen 110 kV, 220 kV und 380 kV sowie der Betrieb der 110-kV- und 220-kV-Spannungsebenen genehmigt.

Derzeit sind die vorhandenen Masten mit zwei 110-kV-Stromkreisen und zwei 220-kV-Stromkreisen belegt, während die Übertragungsmöglichkeit auf der 380-kV-Spannungsebene bisher ungenutzt blieb. Mit der von der Firma Amprion geplanten Umbeseilung sollen an den Masten keine zusätzlichen Traversen montiert werden. Es ist beantragt, dass zwei 380-kV-Stromkreise (4er-Bündel) aufgelegt und die vorhandenen 110-kV-Stromkreise demontiert werden sollen. Die 220-kV-Beseilung (2er-Bündel) soll erhalten bleiben. Es ist seitens der Antragsteller beabsichtigt, diese aber zukünftig nur noch mit 110 kV zu betreiben.

In der rechtlichen Bewertung der Antragsteller handelt es sich beim EnLAG-Projekt Nr.18 (Lüstringen–Westerkappeln), welches sich aktuell im Planfeststellungsverfahren befindet, somit nicht um einen Leitungsneubau im Sinne des § 2 EnLAG, sondern um eine Umbeseilung auf bestehenden Tragsmasten auf Basis einer gültigen Genehmigung aus dem Jahr 1982.

Von dieser Genehmigung will die Firma Amprion unverändert Gebrauch machen und hat auf dieser Grundlage einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gestellt. Eine Umbeseilung zum Betrieb der zwei 380-kV-Stromkreise würde daher kein Zulassungshindernis für das Projekt darstellen, sofern schädliche Umwelteinwirkungen nach der gültigen 26. Bundesimmissionsschutzverordnung auszuschließen sind.

Die geplante Umbeseilungsmaßnahme gehört nicht zu den Netzausbauprojekten, für die eine Teilerdverkabelungsoption im EnLAG vorgesehen ist. Es ist in den Gesprächen der Landesregierung mit dem Bundeswirtschaftsministerium deutlich geworden, dass die Bundesregierung auch nicht beabsichtigt, diese Maßnahme zur Teilerdverkabelung vorzusehen.

Da der Übertragungsnetzbetreiber Amprion an der Nutzung der vorhandenen Genehmigungen für die EnLAG-Maßnahme Nr. 18 festhalten will, ist derzeit kein Handlungsansatz erkennbar, der hier zu einer Erdverkabelung führen könnte. Nur auf der Grundlage veränderter Planungsüberlegungen für eine grundlegend veränderte Trassenführung des Übertragungsnetzbetreibers und des Verzichts auf die Nutzung der bestehenden Genehmigungen, wäre auch eine politische und rechtliche Neubewertung zu erreichen.

Zu 5:

Die Landesregierung setzt sich grundsätzlich dafür ein, den Netzausbau auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, um die Belastungen der Menschen durch diese Leitungsneubauten möglichst gering zu halten. Insoweit unterstützt die Landesregierung die Bemühungen der Bundesnetzagentur aktiv, nur solche Netzausbaumaßnahmen in den Bundesbedarfsplan aufzunehmen, deren Notwendigkeit zweifelsfrei nachgewiesen worden ist. Soweit sich belastbare Hinweise darauf ergeben, dass sich Bedarfe im Laufe der Entwicklung verändern sollten, können auch bereits bestätigte Maßnahmen aus der Bundesbedarfsplanung wieder herausgenommen werden. Bisher liegen derartige Hinweise für die in Niedersachsen geplanten Netzausbaumaßnahmen nach dem EnLAG aber nicht vor.

Stefan Wenzel